

BVGer D-2333/2019 vom 25. Juli 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2333_2019

FR: TAF D-2333/2019 du 25 juillet 2019

IT: TAF D-2333/2019 del 25 luglio 2019

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt nachstehender Erwägungen - einzutreten.

E. 1.4.1

Auf die im Rahmen der Beschwerdeergänzung vom 22. Mai 2019 gestellten Rechtsbegehren um Anerkennung der Beschwerdeführerin als Folteropfer sowie um Verpflichtung der Vorinstanz zur Zahlung von Schadenersatz ist nicht einzutreten. Diese Fragen waren nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung, weshalb diese Begehren eine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstandes darstellen.

E. 1.4.2

Ebenfalls nicht einzutreten ist auf die Anträge auf Bewilligung des Verbleibs in der Schweiz aus humanitären Gründen beziehungsweise auf Ausstellung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung aufgrund medizinischer Gründe. Die Beschwerdeführerin ist

diesbezüglich an die zuständige kantonale Behörde zu verweisen (vgl. Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG [SR 142.20] und Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [SR 140.201]).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich, wie nachstehend aufgezeigt, als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4

Soweit die Beschwerdeführerin formelle Rügen (unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung beziehungsweise Ermessensfehler) erhebt, ist festzuhalten, dass sich diese als unbegründet erweisen, zumal weder der Beschwerde noch den Akten zu entnehmen ist, inwiefern die Vorinstanz ihre diesbezüglichen Pflichten verletzt haben soll. Die Vorinstanz würdigte im angefochtenen Entscheid die im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens geltend gemachten Vorbringen. Angesichts der gesamten Aktenlage konnte darauf verzichtet werden, weitere Abklärungen vorzunehmen. Auch hat die Vorinstanz in ihrer Verfügung die wesentlichen Überlegungen genannt, von denen sie sich hat leiten lassen, so dass eine sachgerechte Anfechtung möglich war, wie die vorliegende Beschwerde zeigt. Mit den formellen Rügen wurde vielmehr explizit die Richtigkeit der materiellen Würdigung in Frage gestellt, welche jedoch mit vorliegendem Urteil bestätigt wird. Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, den angefochtenen Entscheid aus formellen Gründen aufzuheben.

E. 5

Die Beschwerdeführerin stellt sodann ihre Anhörung durch eine kongolesische Delegation zwecks Beschaffung von Reisepapieren für ihre Rückkehr in den Heimatstaat in Frage. Massnahmen zur Papierbeschaffung sind gemäss Art. 97 Abs. 2 und 3 AsylG generell möglich, sobald im erstinstanzlichen ordentlichen Asylverfahren die Flüchtlingseigenschaft verneint wurde. Das ordentliche Asylverfahren der Beschwerdeführerin ist bereits seit mehreren Jahren abgeschlossen (vgl. Bst. A). Gegenstand der zahlreichen Folgeverfahren war ausschliesslich der Vollzug der Wegweisung. Insofern waren und sind Papierbeschaffungsmassnahmen trotz der einstweiligen Aussetzung des Vollzuges vom 16. Mai 2019 möglich (vgl. Urteil des BVGer E-2739/2019 vom 19. Juni 2019). Die Rüge erweist sich demnach als unbegründet.

E. 6

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist der Vorinstanz innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b aAbs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5

m.w.H.). Auf ein Wiedererwägungsgesuch ist einzutreten, wenn vorgebracht wird, die Umstände hätten sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert, oder wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen und Beweismittel geltend macht, welche ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder welche schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand. Nicht einzutreten hingegen ist auf ein Wiedererwägungsgesuch, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können.

E. 7.1

Das zweite Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin wurde von der Vorinstanz am 15. November 2017 entschieden und blieb unangefochten (vgl. Bst. D). Die Beschwerdeführerin macht eine wesentlich veränderte Sachlage seit Rechtskraft dieses Entscheids, mithin Mitte Dezember 2017, geltend. Sie beruft sich auf eine Verschlechterung ihres gesundheitlichen Zustandes.

E. 7.2

Aus den im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Arztberichten ergeben sich im Wesentlichen folgende gesundheitliche Beschwerden: schwere psychische Störung mit multifaktoriellen somatischen Beschwerden (SEM act. C6), (...) der Gebärmutter (vgl. SEM act. C1), (...), (...) ([...]; Anmerkung BVGer) am Vorderarm rechts und (...) ([...]) (SEM act. C6). Weiter lässt sich den ärztlichen Berichten entnehmen, dass am 24. Mai 2017 eine operative (...) ([...]) und im Jahr 2015 eine operative Therapie bei (...) beidseits durchgeführt worden war. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Vorbringen der Beschwerdeführerin eine wiedererwägungsrechtlich wesentliche Veränderung der Sachlage darstellen. Dies ist betreffend die gynäkologischen Probleme (sog. [...]), die (...) und die psychischen Beschwerden (posttraumatische Belastungsstörung mit Suizidalität) zu verneinen. Laut ärztlichem Bericht vom 25. Juni 2018 (vgl. SEM act. C6/2) erfolgt bereits seit 17. Juni 2016 eine entsprechende psychotherapeutische Behandlung und diese Beschwerden wie auch jene betreffend (...) wurden bereits im Rahmen des zweiten Wiedererwägungsverfahrens vorgetragen (vgl. Verfügung des SEM vom 15. November 2017 Seite 2). Soweit allenfalls eine akute Suizidgefahr besteht, ist auf die konstante Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen, wonach von einer zu vollziehenden Weg- oder Ausweisung nicht Abstand zu nehmen ist, solange konkrete Massnahmen zur Verhütung der Umsetzung der Suiziddrohung getroffen werden können (vgl. auch den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. D. und andere gegen Deutschland [Beschwerde Nr. 33743/03], angeführt in EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1 [S. 212]). Betreffend die eingeschränkte Sensomotorik (...) hat die Vorinstanz sodann zutreffend festgehalten, dass diese Beschwerden nicht lebensbedrohlich sind und eine medizinische Behandlung auch in Kongo (Kinshasa) möglich ist. Soweit die Beschwerdeführerin erstmals auf Beschwerdeebene vorbringt, sie leide an einer (...) sowie an einer (...), weswegen sie lebenslänglich auf Medikamente angewiesen sei, und (...) müsse wegen einer (...) demnächst erneut operiert werden, ist festzuhalten, dass sie diese gesundheitlichen Beschwerden - im Gegensatz zu den im Vorfeld vorgebrachten - lediglich unsubstanziiert dargelegt und weder mit ärztlichen Berichten belegt noch solche in Aussicht gestellt hat. Auf instruktionsrichterliche Aufforderung vom 9. Juli 2019 zur Einreichung eines aktuellen ärztlichen Berichts betreffend ihre behaupteten medizinischen Leiden, der detailliert

Auskunft über den Verlauf der Krankheit seit dem letzten Arztbericht, eine allfällig erfolgte Operation (Hand), die gegenwärtige medikamentöse und therapeutische Behandlung sowie das weitere Prozedere gebe, verwies die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 15. Juli 2019 einzig auf das beigelegte Schreiben des Spitals (...) vom 27. Juni 2019. Darin wird ein ambulanter Spitaleintritt am (...) bestätigt. Weitere Angaben, namentlich der Grund für den Spitaleintritt, fehlen und solche werden trotz ausdrücklicher gerichtlicher Aufforderung auch von der Beschwerdeführerin nicht dargelegt. Sie stellt einzig in Aussicht, sie werde nach ihrer Hospitalisation einen ausführlichen Arztbericht einreichen. Auf eine erneute Nachforderung beziehungsweise ein weiteres Abwarten allfälliger in Aussicht gestellter Arztberichte nach erfolgter Behandlung kann indessen verzichtet werden. Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführerin lediglich eine ambulante Behandlung bevorsteht, ist nicht davon auszugehen, dass die zugrunde liegenden Probleme dergestalt sind, dass diese einem Wegweisungsvollzug entgegenstehen würden. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdeführerin trotz gerichtlicher Aufforderung darauf verzichtet hat, die geforderte detaillierte Auskunft über den Verlauf sämtlicher ihrer behaupteten Krankheiten, die gegenwärtige medikamentöse und therapeutische Behandlung sowie das weitere Prozedere zu erteilen, und deshalb androhungsgemäss aufgrund der vorhandenen Akten zu entscheiden ist. Nach dem Erwogenen erscheinen grundsätzliche Zweifel am Bestehen beziehungsweise an der Tragweite der in der Rechtsmittelschrift vorgebrachten Gesundheitsbeschwerden angebracht. Aus den Akten sind - abgesehen von den unsubstanzierten Behauptungen in der Beschwerdeschrift - keine Hinweise darauf ersichtlich, dass sich der gesundheitliche Zustand der Beschwerdeführerin in einem wiedererwägungsrechtlich relevanten Masse verschlechtert hätte, mithin sich der Vollzug der Wegweisung aufgrund medizinischer Gründe als unzumutbar erweisen würde. Im Übrigen weist das Gericht die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang abermals auf die bereits in früheren Verfahren erwähnte Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst d AsylG hin.

E. 7.3

Insofern die Unzumutbarkeit des Vollzuges der Wegweisung mit dem Fehlen eines sozialen und familiären Beziehungsnetzes, dem Alter der beiden Kinder, mangelnden Reintegrationsperspektiven, der Herkunft aus der Provinz E._____ und der Verletzung der KRK sowie der allgemeinen Menschenwürde begründet wird, vermag die Beschwerdeführerin auch daraus nichts abzuleiten. So ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass diese Vorbringen bereits im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens sowie der zwei früheren Wiedererwägungsverfahren beurteilt wurden und - soweit aus den Akten ersichtlich - keine seither wesentlich veränderte Sachlage vorliegt. Die Vorbringen stellen damit lediglich eine Kritik am damaligen Beschwerdeurteil dar. Auch aus dem Verweis auf die Rechtsprechung, namentlich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-731/2016 vom 20. Februar 2017, vermag die Beschwerdeführerin nichts für sich abzuleiten, zumal einzelfallweise zu urteilen ist, ihre Kinder das Kleinkindalter deutlich überschritten haben (...).

E. 7.4

Schliesslich vermag die Beschwerdeführerin auch aus dem Vorbringen, die Befragung durch die kongolesische Delegation stelle Folter dar und wirke sich gravierend auf ihre bereits angeschlagene Gesundheit aus, nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Gemäss Art. 7 i.V.m. Art. 1 der Vereinbarung der zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und

der Demokratischen Republik Kongo über die einvernehmliche Steuerung der illegalen Migration (folgend: Migrationsabkommen, SR 0.142.112.739) ist bei einer Befragung durch die kongolesische Delegation unter anderem die FoK zu beachten. Es ist nicht ersichtlich und wird nicht substantiiert dargelegt, inwiefern hier gegen diese Bestimmungen verstossen worden wäre. Hinzukommt, dass die Beschwerdeführerin die durch die Befragung angeblich hervorgerufenen Gesundheitsbeeinträchtigungen lediglich unsubstantiiert behauptet, trotz instruktionsrichterlicher Aufforderung nicht belegt hat.

E. 7.5

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass keine Aspekte wiedererwägungsrechtlicher Natur gegeben sind, die ein Zurückkommen auf die Verfügung der Vorinstanz vom 20. April 2015 rechtfertigen könnten.

E. 8.1

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8.2

Die mit der Beschwerde beziehungsweise mit der Beschwerdeergänzung gestellten Begehren um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sowie um Anordnung einer vorsorglichen Massnahme zur Gestattung des weiteren Aufenthalts in der Schweiz sind mit dem vorliegenden Direktentscheid gegenstandslos geworden.

E. 9.1

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie um amtliche Verbeiständung sind abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen war und es damit an einer gesetzlichen Voraussetzung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG fehlt.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.